Der Kirchturm und die Sturmglocke von Oberpleis
in ihrer rechtsgeschichtlichen Bedeutung
- Eine Arbeitshypothese -

Robert Flink in: Heimatblätter des Siegkreises, Jg. 21, Heft 66, Juli 1953

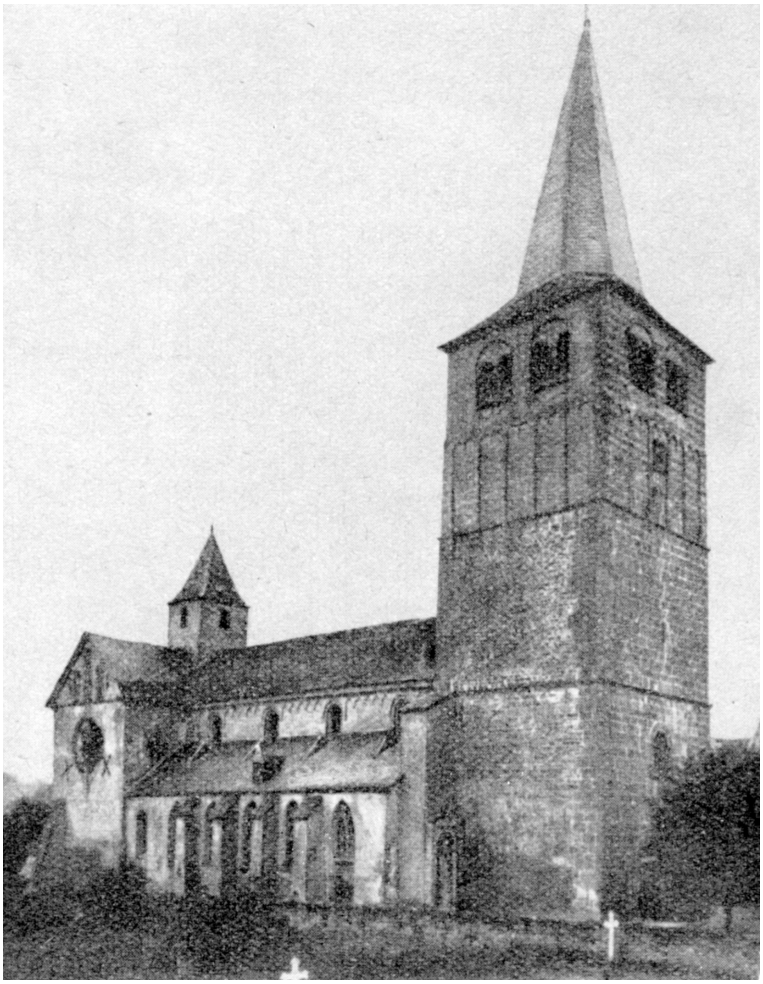


Abb. 1 Oberpleis, ehemaligePropsteikirche St. Pankratius (Zustand vor 1892)

„Der Kirchturm von Oberpleis ist von bezwingender Einfachheit und Monumentalität[1]. Er wirkt wehrhaft und schutzgewährend. Er steht im Westen vor der ehemaligen Propsteikirche. Auf Grund des Baubefundes und der Kapitellzier am Eingangsportal ist er erst nach der Basilika erbaut worden. Diese dürfte um oder kurz nach 1100, der Westturm dagegen erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts errichtet worden sein.
Stehen die romanischen Kirchtürme des 12. und 13. Jahrh. in Beziehung zum Rechtswesen? E. Lippert[2] hat überzeugend dargelegt, daß die Glocke dem Recht dient und das Recht sie als nötig anerkennt. Sie stellt die größte Rechtsöffentlichkeit her. Weitaus am stärksten ist die Beleggruppe, die den Glockenruf als Zeichen einer Gerichtsversammlung kennt. Die Glocke symbolisiert die obrigkeitliche Gewalt. Ihr Ruf ist Gebot der Obrigkeit. Die Obrigkeit hat daher allein das Verfügungsrecht über sie. Im rheinischen Bezirk verkörpert sie völlig die Machtbefugnis der Herrschaft, sie ist Hoheitsrecht der Obrigkeit und Hoheitssymbol, sie ist Ausdruck höchster herrschaftlicher Gewalt.

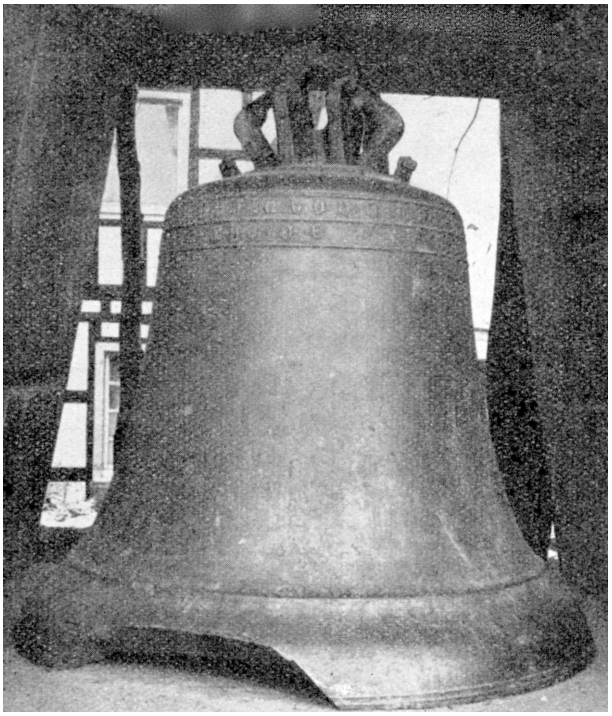


Foto: Robert Flink

Abb. 2 Oberpleis, Sturmglocke (1. H. 14. Jhd.)

Welche rechtliche Bedeutung hatte die Glocke in Oberpleis?
a) Nach dem Lagerbuch der Propstei von 1641 hatte der Propst *„durch das gantze kirspel und herlicheit oberpleiß soweit sich selbiger klockenschlagh erstrecken thut drey freier weinbane".* Sie begannen, *„wan der klockenslag angehet zu der hoher missen".*
b) Wer falsches Maß und Gewicht benutzte und Zinsen und Pachten nicht am Dingtag zahlte, dem sollten Bote und Schultheis die Güter pfänden *„under dem klockenschlagen dar die gütter under ligen".*
c) 1792 März 25 erfolgte nach dem Hochamt die Rechnungsablage der Kirchen- und Armenrechnungen in Gegenwart des Amtsverwalters von Blankenberg Bürgel, Pastor, Propst von Oberpleis von Cupons und Bestbeerbte *„nach vorläufig gegebenen klockenzeichen ... in der kirche Selbsten vorgenohmen".* 1794 Mai 27 forderte Bürgel die Gemeinde auf, am Samstag, den 31. Mai, *„morgens 9 uhr nach gegebenem zeichen mit der großen klocken*", die nur im Propstei-Kirchturm gehangen haben kann, die Kirch- und Armenrechnungen abzulegen und die Neuwahl des Kirchmeisters und Armenprovisors vorzunehmen.
d) Auf Grund eines Präfektenbeschlusses vom 25. Febr. 1811 stellte die Bürgermeisterei Oberpleis eine Feuerlöschordnung auf: *„Feuer Signale: § 8. Die Feuersignale sind, das Anschlagen der Brandglocke in der Pfarrkirche, das Blasen des Wachthorns ... wo eine Trommel vorhanden ist, das Trommeln. Sobald jemand den Ausbruch von Feuer gewahr wird, hat derselbe sogleich Anzeige zu machen, damit der Ortsschöffe augenblicklich zum Küster schickt, um denselben zum Glocken anschlagen aufzufordern".*
e) Der Halfmann des Oberpleiser Propsteihofes in Niederdollendorf mußte dem *„offermann gebenn iahrlichs wegen leuten zwey viertel wein und im ahm zwo garben".*
Nach dem Weistum von Niederdollendorf hatte der Propsteihof darüber hinaus - neben Vilich und dem Brederhof - einen Mann zum Wetterläuten zu stellen. Die Gemeinde unterhielt den Turm. Das Gedinge wurde *„auf seinem gewöhnlichen Platz nächst der Kirche aufm Kirchhoff"* abgehalten.
f) Merkwürdigerweise wurde die Sturmglocke von Oberpleis am 15. und 16. November 1923 noch einmal ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß verwandt. Auf Anordnung des Bürgermeisters wurde Sturm geschlagen zum Aufgebot der wehrfähigen Männer von Oberpleis zur Entscheidungsschlacht gegen die Separatisten im Raume Honnef, Aegidienberg, Hövel. Dabei wurde ein Stück des Glockenrandes abgeschlagen. Nach rund 600 Jahren ist diese Glocke in Erfüllung ihrer Bestimmung unbrauchbar geworden.

Auf Grund dieser Belege ist es unzweifelhaft, daß in unserer Heimat die Glocken eine rechtliche Bedeutung gehabt haben. Und warum soll der Turm, in dem die Glocken hingen, nicht selbst in Verbindung mit dem Grund-, Gerichts- und Landesherrn und der Gemeinde als weltlicher Institution gestanden haben?
Es ist allgemein seit dem 14. Jahrhundert belegt, daß im Regelfall den Gemeinden die Unterhaltspflicht des Kirchturmes oblag und in Oberpleis noch obliegt. Das ist einleuchtend, weil der Kirchturm schon durch seine Glocken wichtige Aufgaben im Rahmen des täglichen Lebens - neben den religiösen - zu erfüllen hatte. Z. B. Ankündigung der Tageszeiten, Wachpflicht, Schänk-, Spiel- und Tanzverbot, zur öffentlichen Sicherheit, bei Einberufung von Versammlungen, bei mehreren Anlässen des geistlichen (Send) wie weltlichen Gerichts, Beschlagnahme eines Gutes, todeswürdigen Verbrechern, Landesverweisung, als Sturmglocke bei Feindeinfall - auch in Oberpleis sind Landwehren nachweisbar -, Aufruhr. Feuers-, Wasser- und Wetternot, Ehrengeläut bei Huldigung und Einführung des Pfarrers, Propstes und Landesherrn, als Zins- und Marktglocke.
Wie lagen die Verhältnisse in Oberpleis?
Es gab in Oberpleis zwei Kirchen, eine Pfarrkirche, die wahrscheinlich in das 9. Jahrhundert zurückreicht und bis 1805 die Seelsorgekirche war, um nach der Übernahme der Propsteikirche als Pfarrkirche nach 1805 abgerissen zu werden, und die Propsteikirche, um oder kurz nach 1100 erbaut. Die Pfarrkirche war rund 32 m lang - die Propsteikirche ohne Turm 28 m - das Hauptschiff etwa 8,80 m breit. Es hätte also gut ein Turm vor die Pfarrkirche gebaut werden können, falls diese im 12. Jahrhundert bereits in dieser Größe bestand, woran zu zweifeln kein Grund vorzuliegen scheint. Sie besaß nur einen Dachreiter für ein kleines Meßglöcklein. wie es 1804 bei den Übergabeverhandlungen der Propsteikirche an die Pfarrgemeinde heißt. Die Baulast des Propsteikirchturmes wollte die Gemeinde ganz übernehmen, da ihre Glocken darin hingen und sie bisher ohnehin 3/4 und die ehemalige Propstci nur 1/4 der Turmunterhaltungskosten getragen habe. Der einzige Kirchturm im Kirchspiel Oberpleis befindet sich also nicht vor der Pfarrkirche, sondern vor der ehemaligen Propsteikirche. Er ist, wie schon bemerkt, nachträglich vor die Propsteikirche erbaut worden. Die Erbauungszeit fällt nun bemerkenswerterweise mit der Zeit zusammen, in der der Propst von Oberpleis die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit und damit die Landeshoheit im Kirchspiel Oberpleis erwarb.
Der älteste Beleg für die Unterhaltspflicht des Turmes und der Glocken in Oberpleis ist von 1442, erhalten durch die Abschrift der Inschrift der unter Propst Albrecht von Bove umgegossenen Pankratiusglocke, die also den Namen des Patrons der Propstcikirchc trug. Im Armenrentbuch von 1651 heißt es*: „Nota waß auff der klocken geschrieben laut wie folgt - ANNO -DNI-M-CCCC-XLII is dieße klocke gemacht, in Ere S: Pancratius in der Zeit H. Albrich proißtz, ind der kirßpclß luden zusammen ind sullen eine gebrauchen beide partie mallich zu Ehrer node; of Ich brech of Bawes noth hctte, so sall man mich wieder machen, dcß soll gelden daß gotteshauß den vierten penningh, kirßpelß lüde drei penning: sundcr argen list".* Das heißt, die Gemeinde hatte 3/4, der Propst 1/4 der Turm- und Glockenunterhaltungskosten zu tragen. So war es auch bei einem Turmneubau. Wie erklärt sich diese - soweit ich sehe - durchaus anormale Aufteilung? Wenn die Gemeinde schon 3/4 der Turmkosten der Propsteikirche aufzubringen hatte, besaß sie dann nicht auch das Hauptverfügungsrecht über den Turm? Galt er vielleicht sogar als ihr Eigentum? Und wenn er ihr Eigentum war, warum war er nicht an die Pfarrkirche erbaut worden?
Das, soweit ich es zu übersehen vermag, einzigartige und großartigste Dokument zu unserer Frage ist die Sturmglocke von Oberpleis, die heute das Ehrenmal der im ersten Weltkrieg Gefallenen ziert.



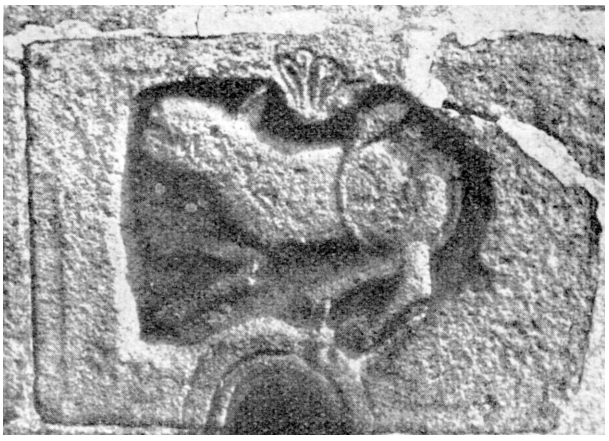
Foto: Karl Balensiefen, Oberpleis
Abb. 3 Oberpleis, Sturmglocke, Glockengießerzeichen (60x55 mm)

Sie kann nach dem Glockengießerzeichen - eine thronende Madonna mit Kind -, das auch die Glocke im Dachreiter der ehemaligen Propsteikirche trägt, auf Grund des kunstgeschichtlichen Stilvergleichs in das 2. Drittel des 14. Jahrhunderts datiert werden, was nicht ausschließt, daß ihr Guß jünger ist, weil möglicherweise dasselbe Glockengießerzeichen über Jahrzehnte hinaus benutzt worden sein könnte. Wenn es berechtigt ist, vom Glockengießerzeichen auf den Glockengießer zu schließen, dann stammen die beiden Oberpleiser Glocken von dem ältesten bekannten niederrheinischen Glockengießer Johannes de Trajecto. Die Sturmglocke trägt eine geradezu revolutionär anmutende Inschrift: *SUM VILLA NORU SALTE SED NON MONACIIORUM MAN SAL MICH LUDIN ZU STURME O REX GLORIE XPE VE(N)I CUM PACE* (Ich wenigstens gehöre den Dörflern und nicht den Mönchen. Man soll mich zum Sturm läuten. O König der Herrlichkeit, Christus, komme mit Frieden!).
Sie muß zweifellos stets im Kirchturm der Propsteikirche gehangen haben. Wäre das wohl möglich gewesen, wenn die Gemeinde Oberpleis keine Besitzrechte nicht nur an der Glocke - die Inschrift läßt wohl den Schluß zu, daß sie nur von der Gemeinde bezahlt worden ist und ihr Eigentum war -, sondern auch am Turme gehabt hätte?
Turmunterhaltsregelung und Glockeninschrift geben wohl die Berechtigung, den Turm als Besitz, vielleicht sogar als Eigentum der Gemeinde und nicht der Propstei ansprechen zu dürfen. Sicher aber besaß die Gemeinde ein Mitbesitzrecht und damit Mitverfügungsgewalt über den Turm. Die Gemeinde wird nicht nur die Unterhaltspflicht des Turmes, sondern auch die Kosten für die Erbauung zu tragen gehabt haben. Daraus wird das rechtlich unverbildete Denken der Gemeindemitglieder Besitz- und Eigentumsrecht am Turme hergeleitet haben (so auch im 19. Jahrhundert!), wenn überhaupt ein Anlaß zu solchen Erwägungen auftrat. Im 12. Jahrhundert galten m. W. die heutigen Rechtsgrundsätze über Besitz und Eigentum (B G B § 854 ff.) schon. Wenn keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen waren, war der Turm Eigentum der Propstei, weil er auf ihrem Grundstück erbaut war. Da aber der Turm in erster Linie den religiösen und weltlichen Bedürfnissen, dem Ruhm und der Ehre der Gemeinde

diente, dürfte unter den damaligen Verhältnissen die Frage nach dem Eigentumsrecht am Turm gar kein Problem gewesen sein. So ist es im Grunde auch heute noch. Probleme tauchten (und tauchen) nur auf, wenn (1.) die ursprünglichen Funktionen des Turmes zum Nachteil der Gemeinde beschränkt wurden, oder (2.) - erst seit der Reformation möglich - die Gleichheit des Personenkreises von kirchlicher und weltlicher Gemeinde gespalten wurde, indem sich in der Zivilgemeinde zwei (oder mehr) Kirchcngcmeinden bildeten, bzw. - i. a. erst seit dem 19. Jahrhundert - kirchengemeindefreie Einwohner auftraten, aber nur ein Kirchturm vorhanden war, an den statt bisher zwei nun drei (oder mehr) Rechtspersönlichkeiten ihre Anforderungen stellten, oder (3.) die Zivilgemeinde - i. a. erst seit der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts - an der Benutzung des Turmes uninteressiert und trotzdem zu dessen Unterhaltung weiter verpflichtet wurde.
Einer Landgemeinde des 12. Jahrhunderts dürfte es kaum zuzutrauen sein, daß sie eine solche Gemeinschaftsleistung, wie die Erbauung des so wuchtigen und großen Turmes, allein fertiggebracht haben wird. Es gehörte dazu eine größere organisierende Kraft, als sie etwa einer der Pfarreingesessenen oder der Leutpriester besaßen. Diese Kraft wird der Grund- und Gerichtsherr von Oberpleis gewesen sein. Das war der Propst. Nimmt man an, daß die Gerichtsbarkeit in Beziehung zu den Türmen des 12. Jahrhunderts - Türme nach um 1250 scheiden wahrscheinlich aus - gestanden hat, dann ist es verständlich, daß auch der Grund- und Gerichtsherr ein Recht haben konnte zu bestimmen, wohin der Turm gebaut werden sollte, wenn überhaupt eine Wahl nötig war, die ja in Landgemeinden die Ausnahme darstellte. In Oberpleis hat der Propst als Grund- und Gerichtsherr die Entscheidung in seinem Sinne gefällt. Der Turm wurde nicht an die Pfarrkirche, sondern an seine eigene gebaut, und nur darum wird er sich auch mit 1/4 an Bau und Unterhalt beteiligt haben. Der Propst wird für die Gewährung des Schutzes, der Gerichtsbarkeit, deren Sinn ja die Friedenswahrung war, und der sonstigen landesherrlichen Leistungen als Gegenleistung von den Gerichtseingesessenen, die in Oberpleis mit den Pfarrkindern und Untertanen identisch waren, die Erbauung und Unterhaltung gefordert haben und natürlich auch deshalb, weil der Kirchturm ja auch den religiösen und .weltlichen Bedürfnissen der Gemeinde diente.
Wenn sich aus unseren Quellen zum Glockenläuten auch keine einheitliche Begriffsbestimmung ableiten läßt, so ist es unzweifelhaft, daß die Verfügung über die Glocke im allgemeinen Hoheitsrecht war, sei es des Grund- und Gerichtsherrn, sei es des Vogtes, sei es der Gemeinde. Unsere Sturmglocke ist offenbar mit dem Recht der Gemeinde verknüpft. Sie diente zum Aufgebot der Wehrfähigen bei Feindeinfall (Räuber und Plünderer), Aufruhr, Feuers- und Wassernot, Unwetter, zur Ankündigung der Gemeindeversammlungen, kurz bei jeder Not und Gefahr und Rechtshandlungen der Gemeinde. Das Verfügungsrecht ist sicher - wie in Geistingen, Sieglar und Siegburg - Hoheitsrecht. Es ist sicher, daß durch Läuten der Sturmglocke auch vom Landesherrn einer seiner „drei Glockenschläge" aufgeboten wurde: bei Krieg, Notstand und Blutgericht. Wir können nicht quellenmäßig belegen, daß die Oberpleiser Sturmglocke diesen Zwecken gedient hat, aber wir müssen es für wahrscheinlich halten.
Wer hatte das Verfügungsrecht über sie?
In Oberpleis bedurfte der Grund- und Landesherr als Inhaber der Blutgerichtsbarkeit - der Propst - des Vogtes. Dieser übte Schutz und Schirm und Blutgericht aus, wenn auch im Auftrag und Namen des Propstes. Die Sturmglocke scheint eine Quelle aus der Zeit zu sein, wo der Propst zwar noch Grund-, Gerichts- und Landesherr war, aber sein Vogt sich schon als der Herr von Oberpleis fühlte, vielleicht nicht ohne Ausspielung der (ja meist mit der Obrigkeit unzufriedenen) Untertanen - wie im Streit um 1400 in Siegburg - gegen den Propst. Der Vogt maßte sich zwar noch nicht den Glockenschlag an, er versuchte ihn der Gemeinde zu geben, um ihn dem Propst zu nehmen und praktisch die Verfügungsgewalt über ihn zu besitzen und um ihn bei gegebener Zeit - in Oberpleis um 1500 - endgültig allein zu beanspruchen. Die Untertanen des Landesherrn von Oberpleis, d. h. die villani, konnten es sich mit und durch die Unterstützung des Vogtes erlauben, „ihre" in des Landesherrn Ohren sicher aufrührerisch klingende Sturmglocke in „ihren" Kirchturm zu hängen, den sie einstens

auf Anordnung des Landesherrn, als er noch unbestritten Herr über den Vogt war, vor dessen Kirche bauen mußten.
Von kunstgeschichtlicher Seite sind die Westtürme als Reduktionsformen von Westwerken oder -bauten gedeutet worden. In ihnen sind Michaelskapellen bezeugt. Der Eitorfer und Ober-Zündorfer Kirchturm besaßen eine Turmkapelle; Asbach, beide alten Kirchen in Siegburg, Geistingen und Oberpleis vermutlich auch.
Im Glauben des Mittelalters war der Westen als Himmelsrichtung dem Weltlichen, dem Bösen, dem Jüngsten Gericht, der Osten (Altar) dem überweltlichen, Christus, zugewandt. Der Westen ist offenbar mit dem Gericht in Verbindung zu bringen.


Foto: Robert Flink
Abb. 4 Tierdarstellungen an der Westseite des Propsteikirchturms. Um 1150


Foto: Robert Flink
Abb. 5 Tierdarstellung an der Westseite des Propsteikirchturms. Um 1150

Die romanischen Westtürme gliedern sich meist wenigstens in vier Raumeinheiten. Unten die Eingangshalle mit dem Westportal. Schon in Israel wurde nach dem Alten Testament Recht im Tor gesprochen. Für das Mittelalter ist uns als Gerichtsort der Vorplatz, der Friedhof, das Portal und die Kirche selbst bezeugt. Ich nenne für unsere Heimat Birk, Dondorf, Lohmar, Niederdollendorf, Niederpleis und Sieglar. Das ist doch ein sehr wichtiger Tatbestand, der den Zusammenhang von Kirchturm und Gerichtsbarkeit stützt.
Die zweite Raumeinheit ist das Emporengeschoß, meist zum Mittelschiff geöffnet, wahrscheinlich ehemalige Kapelle und vielleicht ursprünglich Aufbewahrungsort der „Gemeindekiste" (Archiv). Sie stand also wohl auch eng mit dem Rechtswesen in Zusammenhang.
Die dritte Raumeinheit ist ein wehrhaftes Geschoß, i.a. nur mit „Schießscharten“ versehen. Was widerspricht der Annahme, daß dieses Geschoß ursprünglich dem Schutz der Gemeinde gedient hat, daß es Waffenkammer und vielleicht auch der „Stock" (Gefängnis) war? Hier wäre die Frage der Wehrkirchen zu erörtern und zu fragen, ob unsere Kirchtürme und Friedhöfe nicht als Zufluchts- und Verteidigungsbollwerke gedient haben. Als vierte Raumeinheit folgt das Glockengeschoß, in dem z.B. in Oberpleis die Sturmglocke hing.

Die Anlage der Kirchtürme und die durch die Glocken sicher und sonst noch näher zu bestimmenden bzw. zu beweisenden Zwecke, die Verwendung des Friedhofcs als Gerichtsstätte und die Turmanbautcn oder Bauten innerhalb der Friedhofsmauer, die ebenfalls genauer bestimmt werden müßten, sprechen eindeutig dafür, daß der Kirchturm in Beziehung zum Weltlichen gestanden hat, dessen höchster Ausdruck im Mittelalter die Gerichtsbarkeit war, durch deren hohen Rang das Weltliche so nahe an das Uberweltliche gerückt war und darum die Verbindung von Gotteshaus und Gerichtsbarkeit als Vollzug des göttlichen Rechts eigentlich nicht nur sehr nahe lag, sondern selbstverständlich war.
Die Arbeitshypothese lautet also: Der Glockenturm von Oberpleis ist erst errichtet worden, als der Propst von Oberpleis die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit und damit die Landeshoheit in seinem Kirchspiel erlangt hatte. Die Zeit der Erbauung und die der Erlangung der Landeshoheit stimmen in Oberpleis überein. Sie stimmt ebenfalls überein mit der allgemeinen Entwicklung des Gerichtswesens im deutschen Mittelalter des 11. bis 13. Jahrhunderts, worauf hier nur hingewiesen werden kann. Sollten sich weitere Beispiele nachweisen lassen, dann ist die Hypothese vom Zusammenhang von Kirchtürmen und Rechtswesen geschichtliche Tatsache und eine Erklärung dafür gefunden, warum gerade im 12. und 13. Jahrhundert die meisten unserer Kirchtürme mit ihrem charakteristischen Aufbau erbaut worden sind.

1 Abb, 1. Vgl. E. Renard, Die Kunstdenkmäler des Siegkreises, Düsseldorf 1907
2 E. Lippert, Glockenläuten als Rechtsbrauch, Beitrag zur. Rechtsgeschichte, Freiburg/Br. 1939

*** Willi Joliet, Hinweis zur Arbeitshypothese von Robert Flink**



Bild: Detail der Karte Inv. Nr. 3622 im Landesarchiv Rheinland

Auf der um 1750 im Zisterzienserkloster Heisterbach angefertigten Karte ‘Wildbann des Klosters Heisterbach‘ findet man zwei Oberpleiser Kirchtürme. Hat der Zisterziensermönch zwei Kirchtürme in Oberpleis gesehen? Warum zeichnete er die Pfarrkirche groß und die Propstei wesentlich kleiner?
Vielleicht gelingt es bei späteren Ausgrabungen im Gebiet des Kirchvorplatzes, Grundmauern der Pfarrkirche freizulegen und das Rätsel um den Kirchturm zu lösen.